

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Johann Peter Rottler.

Rottler, John Peter

Tarangambadi, 01.1792-07.1792

8. Juli 1792

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-172010

zum 8. Julius. Ist Luman Dins Ende, aber nicht
 fast, mit unserm Erben Episcopus zum Anfang des
 Jahres; und du soldest ^{nicht} ~~den~~ Episcopus von Wittenberg mit
 Episcopus Dins die Verhandlung ihrer Angelegenheiten
 Episcopus im Hofe leben, die übrigen aber episcopi
 ihre Anwesenheit fortsetzen; so müssen sie selbst
 auf in den Hof des Episcopus unterrichten
 u. gelehrt zu werden. So steht aber die
 da, auf uns die allerhöchste Erkenntnis ist
 der Herr. Ist, unser Erbes Schwärze
 u. ein neuer Befehl zu abgeben mit
 zu setzen ja selbst die Briefe zu ihm. Ist aber
 nicht mehr in in allem Erbes altes, bei
 ist und episcopi blindes Manne unter ihm, die
 Luman die bis fünf Monate, dann auf solch den
 mit u. der Befehl zu widerstehen Manne
 der Hofe zu werden, ungeschicklich zu werden
 der aber, dann ist ihm zu werden gut, daß ist
 ist nicht mehr Ende nicht leben werden, nicht
 zu und flachen, daß er dies nicht wissen abgeben
 zu werden. Im Anfang des Julius Luman
 die unser Erbes aus dem Ende, u. nicht
 daß die Ende müssen geschicklich, und zu ihm
 zu sein geschicklich werden, die die selbst nicht mehr
 zu sein werden, und letztere geschicklich sein,

